

Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee



Überbauungsordnung (UeO) „Biblis I“

Änderung im ordentlichen Verfahren nach BauG Art 58 ff.

Mitwirkungsbericht

Bern, 13. November 2017

AUFLAGE

Adrian Strauss

Raumplanung Entwicklung Städtebau

Optingenstrasse 54
3013 Bern

Tel 031 335 10 10
info@straussplan.ch
www.straussplan.ch

Inhalt

1. Einleitung	3
1.1 Ausgangslage	3
1.2 Gegenstand der Mitwirkung	3
1.3 Information der Öffentlichkeit	3
2. Mitwirkungseingaben und Stellungnahme der Gemeinde	4
2.1 Allgemein	4
2.2 Überbauungskonzept	4
2.3 Aussenraumgestaltung	6
2.4 Verkehr	7
2.5 Infrastruktur	9
2.6 Lärmimmissionen	10
2.7 Privatrechtlicher Regelungsbedarf	12
3. Fazit	13
4. Liste der Mitwirkenden	14

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Das Planungsgebiet der rechtskräftigen Zone mit Planungspflicht (ZPP) K „Biblis I“ liegt südlich der bestehenden Industriebauten und -anlagen der Fenaco und umfasst die Parzellen Nrn. 154, 657 und 1195. Auf der östlichen und südlichen Seite stösst das Gebiet an ein bestehendes Wohnquartier an. Im Westen grenzt es an die Arbeitszone der Einwohnergemeinde Niederönz. Das Areal liegt planungsrechtlich gemäss der baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde, bestehend aus Zonenplan (ZP) und Gemeindebaureglement (GBR), in einer ZPP K „Biblis I“.

Auf Basis der ZPP-Bestimmungen K „Biblis I“ wurde durch die Aebi & Vincent Architekten AG Bern ein Referenzprojekt erarbeitet. Dieses dient als Grundlage für die Erarbeitung der Überbauungsordnung (UeO) „Biblis I“. Mit der UeO „Biblis I“ wird der Planungszweck verfolgt, eine sorgfältig gestaltete Wohnüberbauung von hoher Qualität zu realisieren.

In einem ordentlichen Planerlassverfahren nach Art. 58 ff. Baugesetz (BauG) und auf Basis der Bestimmungen des Gemeindebaureglements ZPP K „Biblis I“ wird eine UeO gemäss Art. 92 ff. BauG erlassen. Sie dient als Voraussetzung für das Baugesuchsverfahren und besteht aus einem Überbauungsplan (UeP) mit geringfügiger Anpassung des Zonenplans (ZPP K „Biblis I“) und den zugehörigen Überbauungsvorschriften (UeV). Die UeO liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.

1.2 Gegenstand der Mitwirkung

Der Gemeinderat Herzogenbuchsee führte, gestützt auf Art. 58 BauG, ein freiwilliges öffentliches Mitwirkungsverfahren zur UeO „Biblis I“ durch. Das ordentliche öffentliche Mitwirkungsverfahren wurde im Rahmen der Ortsplanungsrevision bereits abgehandelt. Folgende Unterlagen sowie ein Modell lagen zur Mitwirkung öffentlich auf und konnten auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden:

- Überbauungsplan mit geringfügiger Anpassung des Zonenplans (ZPP K „Biblis I“)
- Überbauungsvorschriften
- Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV
- Referenzprojekt, Projektpläne der Aebi & Vincent Architekten

1.3 Information der Öffentlichkeit

Die öffentliche Mitwirkung wurde im amtlichen Teil des Anzeigers Oberaargau West vom 17. August 2017 publiziert. Sie fand vom 18. August 2017 bis 15. September 2017 statt. Am 29. August 2017 fand im Sonnensaal eine gut besuchte öffentliche Orientierungsveranstaltung mit anschließendem Apéro statt.

Alle Interessierten konnten während der Mitwirkungsfrist schriftlich und begründet Einwendungen erheben und Anregungen unterbreiten.

2. Mitwirkungseingaben und Stellungnahme der Gemeinde

Es wurden insgesamt sieben Mitwirkungseingaben eingereicht. Die Eingaben werden nachfolgend thematisch geordnet und wie folgt kategorisiert:

- K Kenntnisnahme
- P prüfen
- B berücksichtigen
- N nicht berücksichtigen
- BG Stufe Baugesuch

2.1 Allgemein

Eingabe Nr.	Lauf Nr.	Zusammenfassung Mitwirkungseingaben	Stellungnahme	Kat.
5	2.1.1	- Die Gemeinden Herzogenbuchsee und Niederönz treten verstärkt als Doppelzentrum auf und fördern die vereinbarte Zusammenarbeit.	Der Gemeinderat Herzogenbuchsee beabsichtigt eine enge Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde Niederönz.	K

2.2 Überbauungskonzept

Eingabe Nr.	Lauf Nr.	Zusammenfassung Mitwirkungseingaben	Stellungnahme	Kat.
2	2.2.1	- Damit die kostengünstigen Familienwohnungen auch wirklich realisiert werden, ist unserer Meinung nach in der UeO ein Minimum an kostengünstigen Wohnungen für Familien explizit vorzuschreiben.	Von Seiten der Bauherrschaft besteht die Absicht, Wohnraum mit kostengünstigen Familienwohnungen anzubieten. Eine Festlegung in den Überbauungsvorschriften für kostengünstigen Wohnraum greift jedoch in die freie Marktwirtschaft ein (Angebot und Nachfrage bestimmt die Preisbildung). Ohne Zustimmung der Bauherrschaft kann der Gemeinderat Herzogenbuchsee keine grundeigentümergebundene Festlegung vornehmen.	N
2	2.2.2	- Grundsätzlich finden wir die UeO gut. Die Architektur von Biblis I gefällt uns und die Aussengestaltung bürgt für eine hohe Lebensqualität.	Der Gemeinderat Herzogenbuchsee strebt mit dem vorliegenden Projekt eine hohe Wohn- und Lebensqualität an. Das Bebauungs- und Aussenraumkonzept basiert für die gesamte Überbauung auf einem detaillierten und auf die umliegende Umgebung abgestimmten Konzepts.	K

5	2.2.3	- Das Konzept und die architektonische Gestaltung sind grundsätzlich überzeugend und zeigen den Willen der Gemeinde Herzogenbuchsee, qualitativ hochwertigen Wohnraum zu entwickeln.	(siehe Laufnummer 2.2.2)	K
5	2.2.4	- Mit der UeO „Biblis I“ wird auch die geltende Geschossigkeit (2) aufgehoben und stattdessen eine Fassadenhöhe von 13.5 m zugelassen. Damit ist von mindestens 4-geschossigen Baukörpern auszugehen. Aus diesem Grund soll der östliche Grenzabstand vergrössert werden.	<p>Mit der Genehmigung der Ortsplanungsrevision im Jahr 2014 gilt, gemäss Art. 9 „Zonen mit Planungspflicht“ (GBR) für die ZPP K „Biblis I“ die Gebäudehöhe der Wohnzone W3. Entsprechend sind drei Vollgeschosse und ein zusätzliches Attikageschoss zulässig.</p> <p>In Art. 2 „Mass der Nutzung“ (GBR) wird die Gebäudehöhe auf 10.50 m festgelegt. Die Gebäudehöhe wird bei Flachdächern in den Fassadenmitten vom gewachsenen oder vom tieferliegenden, fertigen Boden bis zur oberkant Brüstung gemessen (Art. 31 GBR).</p> <p>Gemäss Art. 14 „Attika“ (GBR) darf auf Flachdachbauten zusätzlich ein Attikageschoss erstellt werden. Die Fassade des Attikageschosses wird von oberkant Flachdach bis oberkant Attikageschoss gemessen und beträgt max. 3.5 m. Folglich resultiert eine Gebäudehöhe von max. 14.0 m (bei zurückversetzter Brüstung).</p> <p>Im Rahmen des vorliegenden Planerlassverfahrens wird die interkantonale Vereinbarung (BMBV) umgesetzt und folglich wird der Begriff „Gebäudehöhe“ durch „Fassadenhöhe“ ersetzt.</p> <p>Das vorliegende Referenzprojekt der Aebi & Vincent Architekten vom 14. August 2017 weist eine Fassadenhöhe von rund 13.0 m auf und erfüllt die max. zulässige Fassadenhöhe von max. 14.0 m.</p> <p>Der östliche Grenzabstand wird entsprechend nicht vergrössert.</p>	N
6	2.2.5	- Auf grossflächige Fensterfronten gegenüber bestehenden Wohnhäusern, insbesondere Aufenthaltsräume am Abend sollte verzichtet werden.	<p>Dieses Anliegen ist nicht Gegenstand der UeO sondern Bestandteil des Baubewilligungsverfahrens.</p> <p>Das Referenzprojekt reagiert auf die</p>	N

			<p>bestehende Situation. Ostseitig wurden die frontalen Hauptfassaden um ein mehrfaches des zulässigen Grenzabstands zurückversetzt, um Rücksicht zu nehmen auf die Westseiten der bestehenden Wohnbauten. Einzig fensterlose Gebäude-Kurzseiten kommen in die Nähe der in der ZPP K „Biblis I“ vorgeschriebenen Grenzabstandslinie von 10.0 m. Südseitig finden die frontalen Hauptfassaden ihr Gegenüber in nicht besonnten Nordfassaden der südlichen Wohnbauten. Diese Tatsache und der eingehaltene Grenzabstand von mind. 10.0 m lassen grosse Privatheit zu.</p>	
--	--	--	---	--

2.3 Aussenraumgestaltung

Eingabe Nr.	Lauf Nr.	Zusammenfassung Mitwirkungseingaben	Stellungnahme	Kat.
6	2.3.1	<ul style="list-style-type: none"> - Der bestehenden Umgebungsgestaltung sollte höchste Achtsamkeit geschenkt werden. - Die Bäume sind bei den Grabungsarbeiten vor Schäden zu schützen. 	<p>(siehe Laufnummer 2.2.2)</p> <p>Die Eingabe wird auf Stufe des Baugesuchs näher geprüft und berücksichtigt.</p>	<p>K</p> <p>BG</p>
7	2.3.2	<ul style="list-style-type: none"> - Die grössere Spielfläche ist im Osten zu den bestehenden Wohnbauten vorgesehen und somit konzeptionell falsch platziert. Dieses müsste aus unserer Sicht den Abstand zur Arbeitszone im Norden herstellen. 	<p>Die Platzierung der grösseren Spielfläche ist bewusst gewählt und stellt eine erhöhte Distanz gegenüber den ostseitigen bestehenden Wohnbauten sicher (vgl. Laufnummer 2.2.5.)</p>	N

2.4 Verkehr

2.4.1 Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Eingabe Nr.	Lauf Nr.	Zusammenfassung Mitwirkungseingaben	Stellungnahme	Kat.
2	2.4.1	- Gemäss Verkehrssichtplan ist im Gebiet Vogelsang, das an Biblis I angrenzt, eine Tempo-30-Zone geplant. Aus Gründen der Verkehrssicherheit für dieses neue Wohnquartier ist die Tempo-30-Zone unbedingt auch auf Biblis I auszudehnen.	Der Gemeinderat Herzogenbuchsee unterstützt grundsätzlich dieses Anliegen und beabsichtigt die Tempo-30-Zone für das Gebiet „Biblis I“ zu überprüfen. Eine allfällige Umsetzung würde jedoch eine Anpassung des kommunalen Richtplans Verkehr (Netzplan Motorisierter Individualverkehr) benötigen. Dieser wurde am 19. November 2014 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigt. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Planbeständigkeit sind im Falle einer erneuten Änderung gemäss Art. 21 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes (RPG) die erheblichen geänderten Verhältnisse seit der letzten Änderung darzulegen. Im Rahmen eines politischen Prozesses zur Verkehrsplanung wird sich der Gemeinderat mit der Eingabe intensiver befassen und mit den Verkehrsplanern Lösungsansätze prüfen.	P
4	2.4.2	- Das Teilstrassenstück der Feldstrasse ab geplantem öffentlichem Fuss- und Radweg (Parzelle Nr. 413) bis zur Einmündung Bahnhofstrasse ist mit Tempo-30-Zone zu belegen. Ebenso ist der Wiesenweg mit Tempo-30-Zone zu belegen.	Das in der Eingabe genannte Teilstück der Feldstrasse als auch der Wiesenweg wurde bereits bei der Erarbeitung des Richtplans Verkehr (Netzplan Motorisierter Individualverkehr) berücksichtigt und soll mit der Tempo-30-Zone versehen werden. Der Richtplan Verkehr wurde am 19. November 2014 durch das AGR genehmigt.	K
6	2.4.3	- Der Verkehrssituation gilt ein besonderes Augenmerk zu widmen. Die Tempo-30-Zone gilt es zu prüfen.	(siehe Laufnummer 2.4.1)	P
5	2.4.4	- Die UeO „Biblis I“ eröffnet die Möglichkeit, dass eine Verlegung der Industriestrasse auch für die Überbauung einen Gewinn darstellen könnte: Die Einfahrt in die Einstellhalle könnte nach Westen ab der zu	Die verkehrstechnische Erschliessung hat gemäss Richtplan Verkehr (Netzplan Motorisierter Individualverkehr sowie Art. 9 GBR, über den Biblisweg zu erfolgen. Der Richtplan Verkehr	P

		<p>verlegenden Industriestrasse erfolgen, so dass davon nur die Arbeitszone Niederönz betroffen wäre. Die Besucherparkplätze könnten weiterhin über den Biblisweg erschlossen werden. Dadurch würden sich auch für die Erstellung der Bauten grosse Vorteile erschliessen, weil die Zu- und Wegfahrten für die Bauarbeiten nicht durch das Wohnquartier führen würden. Die Industriestrasse soll an die Gemeindegrenze Herzogenbuchsee / Niederönz verlegt werden.</p>	<p>wurde am 19. November 2014 durch das AGR genehmigt.</p> <p>Die Industriestrasse liegt auf dem Gemeindegebiet Niederönz. Folglich liegt die Planungshoheit nicht beim Gemeinderat Herzogenbuchsee. Zudem ist eine Verlegung der Strasse nicht Gegenstand des vorliegenden Planerlassverfahrens.</p>	
--	--	--	---	--

2.4.2 Langsamverkehr (LV)

Eingabe Nr.	Lauf Nr.	Zusammenfassung Mitwirkungseingaben	Stellungnahme	Kat.
6	2.4.5	<ul style="list-style-type: none"> - Der neu zu errichtende Fuss- / Radweg entlang der Südgrenze der Parzellen 19, 1550 und 434 soll für den Langsamverkehr bestimmt sein. Daher ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge. - Die Einfahrt zur Tiefgarage sollte weiter westlich gelegen kommen um eine direkte Kreuzung mit dem Langsamverkehr auf dem Trottoir zu vermeiden. 	<p>Die Eingabe wird auf Stufe des Baugesuchs berücksichtigt. Es ist vorgesehen, ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge zu beschildern (z.B. „Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder“ oder „Radweg“).</p> <p>Die Erschliessung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) erfolgt über den Biblisweg. Die Sichtweiten und die fahrgeometrische Überprüfung der Zu- und Wegfahrten wurde durch das Büro Kontextplan AG, Bern vorgenommen. Die verkehrstechnischen Anforderungen werden erfüllt.</p> <p>Zudem wird sich im Rahmen eines politischen Prozesses zur Verkehrsplanung der Gemeinderat mit der Eingabe intensiver befassen und mit den Verkehrsplanern im Zusammenhang mit der Tempo-30-Zone Lösungsansätze prüfen.</p>	<p>BG</p> <p>P</p>

2.4.3 Öffentlicher Verkehr (ÖV)

Eingabe Nr.	Lauf Nr.	Zusammenfassung Mitwirkungseingaben	Stellungnahme	Kat.
1	2.4.6	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Entstehung des neuen Quartiers Biblis I wird die Schaffung eines Ortsbusses immer vordringlicher. Wir schlagen die kostengünstige Form eines Ruftaxis vor, das nur dann verkehrt, wenn ein Bedarf vorhanden ist. Die Realisierung eines Ortsbusses ist jetzt an die Hand zu nehmen und mit der Gemeinde Niederörsz zu koordinieren, um die angrenzende Industriezone Niederörsz in das Ortsbusnetz einzubinden. 	<p>Gemäss dem kommunalen Richtplan Verkehr, der am 19. November 2014 durch das AGR genehmigt wurde, wird im Massnahmenblatt V-O-16 „Ortsbuskonzept“ die Verbesserung der ÖV-Erschliessung der Wohnquartiere angestrebt.</p> <p>Im Rahmen eines politischen Prozesses zur regionalen Verkehrsplanung wird diese Eingabe näher geprüft (ÖV-Angebot, Buskonzept).</p>	P

2.5 Infrastruktur

Eingabe Nr.	Lauf Nr.	Zusammenfassung Mitwirkungseingaben	Stellungnahme	Kat.
1	2.5.1	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Sicherstellung der elektrischen Erschliessung für die rund 150 Wohnungen ist der Bau einer Transformatorenstation erforderlich. Diese ist im Bauperimeter oder in der Einstellhalle der Überbauung vorzusehen. 	Die Eingabe wird auf Stufe des Baugesuchs näher geprüft und berücksichtigt.	BG
		<ul style="list-style-type: none"> - Die Versorgung des Bauvorhabens mit Wasser kann von der bestehenden Verteilung im Biblisweg und/oder von der Önzbergstrasse erfolgen. Für die Sicherstellung des Löscheschutzes ist ein zusätzlicher Hydrant in der Önzbergstrasse vorzusehen. 	Die Eingabe wird auf Stufe des Baugesuchs näher geprüft und berücksichtigt.	BG
		<ul style="list-style-type: none"> - Die Erschliessung der Überbauung mit Kommunikationssignalen erfolgt über das Glasfasernetz der EWK und wird mit dem Elektroanschluss im gleichen Rohr mitverlegt. 	Wird zur Kenntnis genommen.	K
6	2.5.2	<ul style="list-style-type: none"> - Unsere Kanalisation fliesst in die zu rückbauende Kanalisation der Verlängerung Feldstrasse. Diesem Umstand muss Rechnung getragen werden. Evtl. ist ein Anschluss an die Kanalisation Biblisweg sinnvoller. 	Die Eingabe wird auf Stufe des Baugesuchs näher geprüft und berücksichtigt.	BG

2	2.5.3	- Unsere Partei unterstützt die Schaffung von zusätzlichem Raum für Kindergarten und Schule und den Ausbau der familienexternen Kinderbetreuung.	Wird zur Kenntnis genommen.	K
---	-------	--	-----------------------------	---

2.6 Lärmimmissionen

Eingabe Nr.	Lauf Nr.	Zusammenfassung Mitwirkungseingaben	Stellungnahme	Kat.
3	2.6.1	<p>- Wir sind uns bewusst, dass die ES II bereits im Rahmen der ZPP Ausscheidung vorgesehen wurde. Wir halten dies planungsrechtlich für falsch und beantragen, diesen Planungsfehler zu korrigieren und Biblis I wenigstens einer ES III zuzuweisen und die Grenzabstände im nördlichen Bereich anzupassen.</p> <p>- Für den Fall, dass der Gemeinderat an der Planungsvorlage festhalten will, verlangen wir, dass aufgezeigt wird, wie die Überbauung Biblis I vor dem zonenkonformen Lärm aus der A2 geschützt wird.</p>	<p>Das Gebiet der ZPP K „Biblis I“ liegt seit 1954 in der Wohnzone. Die Zuweisung der Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) II ergibt sich aus der am 1. April 1987 in Kraft getretenen eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV), wonach seither in Wohnzonen die ES II gilt. Zudem gelten heute die Bestimmungen der kantonalen Lärmschutzverordnung vom 14. Oktober 2009.</p> <p>Im Rahmen der letzten Ortsplanungsrevision (OPR) wurde in einem ordentlichen Planerlassverfahren nach Art. 58 ff. Baugesetz (BauG) die heute rechtsgültige baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Herzogenbuchsee, bestehend aus Zonen- und Schutzzonenplan, Zonenplan Naturgefahren und GBR, vom Stimmvolk am 10. Dezember 2014 an der Urnenabstimmung beschlossen. Sie wurde am 14. Dezember 2015 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigt.</p> <p>Die Aufzoning der ZPP K „Biblis I“ war dazumal ebenfalls ein Bestandteil der OPR. Im Rahmen des Planerlassverfahrens konnte innert der Auflagefrist gegen die ZPP K „Biblis I“ und der ES II bei der Bauverwaltung Herzogenbuchsee schriftlich und begründet Einsprache und Rechtsverwahrung eingereicht werden. Innerhalb dieser Frist wurde gegen die ES II weder eine Einsprache noch eine Rechtsverwahrung eingereicht.</p>	N

5	2.6.2	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind keine Massnahmen ersichtlich, mit welchen ein Puffer zwischen den unmittelbar aneinander grenzenden Zonen geschaffen werden konnte. - Zusätzlich ist in den Überbauungsvorschriften aufzunehmen, dass entlang der östlichen Grenze des Wirkungsbereiches eine dichte, hochwachsende Heckenbepflanzung als Lärmschutz vorzunehmen ist. - Durch Festsetzung geeigneter planerischer Massnahmen soll sichergestellt werden, dass der Übergang zwischen den beiden Bereichen der ES IV und II verträglich gestaltet wird. 	<p>Im Rahmen der Genehmigung der UeO „Bystronic 2“ haben die Grundeigentümer der Parzellen Nr. 1195 (Aebi) und Nr. 154 (Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee) Einsprache, u.a. im Zusammenhang mit den Konflikt zwischen der ES II und ES IV, erhoben.</p> <p>Die genehmigte Planung der UeO „Bystronic 2“ muss diesem Punkt Rechnung tragen (u.a. Übergangsbereiche, Lärm, Parkierung).</p>	N
7	2.6.3	<ul style="list-style-type: none"> - Für die erste Bautiefe sollte eine ES III / Aufstufung nach Lärmschutzverordnung vorgenommen werden. - Neben einer Arbeitszone mit der Lärmempfindlichkeitsstufe ES IV gemäss Art. 43 LSV ist ohne Übergangsbereich grundsätzlich keine reine Wohnzone mit ES II vorzusehen. - Mit nur 6.0 m Grenzabstand im Westen der Wohnbauten gegenüber der Arbeitszone und teilweise im Norden werden längerfristig Konflikte mit lärmigen Betrieben vorprogrammiert. - Für bestehende Anlagen können durch die Nähe neuer Wohnräume Lärmprobleme entstehen, die eine zonenkonforme Nutzung in der Arbeitszone behindern können. - Die strengen Immissions- respektive Planungswerte der Nacht (19-07 h) der ES II für Wohnzonen werden für neue Anlagen ohne teure Lärmschutzmassnahmen und / oder Betriebseinschränkungen kaum einzuhalten sein. - Wir beantragen im Sinne einer vorsorglichen Konfliktminderung einen Übergangsbereich zur Arbeitszone von mindestens einer Bautiefe (30.0 m) mit ES III wie dies raumplanerisch sinnvoll und üblich ist. 	<p>Die Produktionsanlagen der Fenaco befinden sich in einer nicht unwesentlichen Distanz zur ZPP K „Biblis I“. Dies auch mit Blick auf die weiteren angrenzenden Wohngebiete. Aus diesem Grund hat ein Übergangsbereich zur Arbeitszone von mindestens einer Bautiefe (30.0 m) mit ES III offensichtlich keinen wesentlichen Effekt.</p> <p>Desweiteren verweisen wir auf 2.6.1.</p>	N

2.7 Privatrechtlicher Regelungsbedarf

Eingabe Nr.	Lauf Nr.	Zusammenfassung Mitwirkungseingaben	Stellungnahme	Kat.
3	2.7.1	- Wir lehnen den Einbezug der Parzelle Nr. 155 in den ZPP-Perimeter ab. Er führt zu einer weiteren Reduktion des ohnehin schon geringen Grenzabstands und verstärkt die Lärmproblematik zusätzlich.	Aufgrund der vorliegenden Planung wird die Strassenparzelle Nr. 155 obsolet und daher ist vor dem Hintergrund des häuslicherischen Umgangs mit Bauland ein Einbezug einer Teilfläche der Parzelle Nr. 155 in die ZPP K „Biblis I“ angezeigt. Diese Massnahme führt zur besseren Bebaubarkeit aller angrenzenden Parzellen (Aufhebung Strassenabstand und Sichtlinien). Unabhängig davon nimmt das Referenzprojekt Rücksicht auf die nördliche gewerbliche Nutzung der Christen AG auf der Parzelle Nr. 1971: nur unbefensterte Schmalseite gegen Norden im Bereich der Christen AG und stark vergrößerter Rücksprung der befensterten Hauptfassadenfluchten zu den Grenzen der Parzelle Nr. 1195 (um mehr als das Doppelte der zulässigen 6.0 m).	N

3. Fazit

Die Mitwirkungseingaben führen zu keiner Anpassung der UeO „Biblis I“.

Allerdings wird gegenüber der Mitwirkungsexemplare auf die Festlegung der öffentlichen Fusswegverbindung zwischen dem Biblisweg und der Önzbergstrasse verzichtet. Entlang der östlichen Perimetergrenze ist eine öffentliche Fuss- und Radwegverbindung geplant und verbindet den Biblisweg (Parzelle Nr. 1741) mit der Feldstrasse (Parzelle Nr. 2400). Der Richtplan Verkehr (Netzplan Veloverkehr) sieht die Radverbindung entlang der Parzellengrenze Nr. 154 und 1195 vor. Die neue Radwegführung lässt sich damit begründen, dass sie ausserhalb privater resp. halbprivater Ausserräume und Innenhöfe verläuft. Ausserdem ist mit der neuen öffentlichen Fuss- und Radwegverbindung entlang der östlichen Perimetergrenze eine optimale öffentliche Verbindung ohne Umwege zwischen Nord- und Südquartieren und zum Bahnhof und in das Zentrum von Herzogenbuchsee gewährleistet.

Die Fusswegverbindung entlang der Parzellengrenze Nr. 154 und 1195 gemäss Richtplan Verkehr (Netzplan Fussverkehr) wird in der UeO „Biblis I“ durch die Festlegung der Anschlusspunkte der arealinternen Fusswegverbindungen an das öffentliche Fusswegnetz umgesetzt. Damit wird insbesondere sichergestellt, dass die gesamte Überbauung gegen Süden direkt mit einem Fussweg an die Önzbergstrasse angeschlossen und damit die sichere Verbindung zu südlichen Quartieren und Schulen hergestellt wird.

Beim Referenzprojekt der Aebi & Vincent Architekten handelt es sich um eine geschlossene Gebäudegruppe die über ein ausreichendes internes Fusswegnetz erschlossen wird. Der Anschluss an das bestehende Fusswegnetz erfolgt über den Biblisweg und die Önzbergstrasse. Die konkrete Linienführung der arealinternen Fusswege sind im Rahmen des Baugesuchverfahrens aufzuzeigen.

4. Liste der Mitwirkenden

Eingabe Nr.	Mitwirkende
1	EWK Herzogenbuchsee AG, Roland Althaus (Geschäftsführer) und Heinz Güller (Leiter Energie/Wasser/Technik), Eisenbahnstr. 2, 3360 Herzogenbuchsee
2	SP Herzogenbuchsee, Hans Wyssmann (Co-Präsident), Länggasse 33, 3360 Herzogenbuchsee
3	Hans Christen AG, Daniel Arn (CEO), Biblisweg 32, 3360 Herzogenbuchsee
4	Liliane Perrucci, Wiesenweg 2, 3360 Herzogenbuchsee
5	Bystronic Laser AG, Marco Vinanti (Geschäftsführer) und Cornelia Gehrig (CFO), Industriestrasse 21, 3362 Niederönz
6	Guido, Walter und Brigitta Ammon, Biblisweg 23, 3360 Herzogenbuchsee
7	Fenaco Genossenschaft, Marcel Burkart (Leiter Areale und Technik ML) und Marc Langenegger, Erlachstrasse 5, 3001 Bern